

HAUSORDNUNG DES BEZIRKSGERICHTES NEUNKIRCHEN

Stand: Juni 2022

1. Allgemeines

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch des Gerichtsgebäudes, der nicht damit im Zusammenhang steht, ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch- nach Maßgabe nachstehender Anordnungen- nicht eingeschränkt.

Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes, von Masken oder Ähnlichem ist daher unzulässig. Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird die betreffende Person des Hauses verwiesen und der neuerliche Zutritt verweigert.

Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichtes Neunkirchen, in dessen Abwesenheit vom jeweiligen Vertreter nach der Einteilung der Justizverwaltungsgeschäfte und vom Vorsteher der Geschäftsstelle ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude.

2. Sicherheit im Gerichtsgebäude:

1.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sich beim Kontrollorgan bei Betreten des Gebäudes zu melden. Die Waffe ist vom Kontrollorgan in Verwahrung zu nehmen.

1.3. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Punkt 1. nicht anzuwenden.

2.2. Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und

Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind;

2..3. Unter den in Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine Waffe in einem nicht von Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in das Gebäude des Bezirksgerichtes befristet gestattet werden; diese Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien.

3. Sicherheitskontrolle:

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die vom Sicherheitsunternehmer G4S Security Services AG mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die allenfalls vom Vorsteher des Bezirksgerichtes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2 Die Sicherheitskontrollen werden insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, nämlich eines Handsuchgerätes durchgeführt; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3 Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1.) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2. oder 3. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

3.5. Falls sich eine Person der Sicherheitskontrolle entzieht, die entsprechenden Aufforderungen des Kontrollorganes ignoriert und unkontrolliert in das Gerichtsgebäude eindringt, so hat das Kontrollorgan sofort mit der vorhandenen Hupe Alarm zu geben (mindestens 10 laute Hupesignale schnell hintereinander). Daraufhin wird von den Bediensteten des Gerichtes über den Alarmknopf die Polizei alarmiert werden.

4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 3. sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten

und Patentsanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2. und 3.).

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 4.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und Punkt 2. zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1. genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3., Punkt 1. und Punkt 2. zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes zu treffen.

4.4. Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde, so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

5. Fotografier- und Filmverbot:

5.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

5.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen, die ausschließlich diesen Zwecken dienen.

5.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Gerichtsvorsteher über die jeweils vorher gestellten Ausnahmsanträge.

6. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

6.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

6.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 5.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbunden Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

7. Ausfolgung übergebener Waffen; Verständigungspflichten:

7.1. Die verwahrte Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen.

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des folgenden Quartals der zuständigen Behörde übergeben.

7.4. Von der Abnahme einer Waffe im Sinn des § 1 des Waffengesetzes (alle Schusswaffen sowie Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen, nicht jedoch eines sonstigen gefährlichen Gegenstandes wie zB kleine Taschenmesser, Nagelfeile...) hat das Kontrollorgan den Sicherheitsbeauftragte und Vorsteher des Bezirksgerichtes, Mag. Koppensteiner (DW 101), bei Nichterreich den Vorsteher der Geschäftsstelle ADir Bruckmüller (DW 102) umgehend unter Angabe der Personalien des Besitzers zu verständigen.

8. Säumnisfolgen:

8.1 Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

9. Verständigung der Polizei:

9.1. Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 6. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

10. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass können dem Anlassfall entsprechend weitergehende

Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar insbesondere:

10.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

10.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);

10.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

10.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Zugangsbereich .

10.5. Generelles Verbot des Einbringens von Geräten (zB Handys), die auch der Aufnahme von Fotos, Filmen, oder der Video- und Tonaufzeichnungen dienen.

11. Tiere, Nichtraucherchutz:

11.1. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen. Ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.

11.3. In sämtlichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

12. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

12.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigung des Notruftasters bzw. durch die Fernsprecheinrichtung vorzunehmen.

12.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

13. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:

13.1. Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

14. Versperren der Amtsräume:

14.1. Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren sowie die Dienstausweis-Karte aus dem Kartenlesegerät zu entfernen.

Der Defibrillator befindet sich im Service-Center, Erste Hilfe - Kästen ebendort sowie im 1. Stock, Zimmer 1.22.

Räumungspläne befinden sich in der Notfallmappe

Neunkirchen, am 1. Juni 2022

Der Vorsteher des Bezirksgerichtes